

## **I. Name, Sitz, Zweck und Mittel**

### **Art. 1 Name, Sitz**

<sup>1</sup> Unter dem Namen „Marzili-Dalmazi-Leist“, im folgenden Leist genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Bern.

<sup>2</sup> Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

### **Art. 2 Zweck**

Der Leist bezweckt vor allem:

- a) die Förderung und Wahrung der Interessen der Anwohner und Geschäfte der Quartiere Marzili und Dalmazi,
- b) Orientierung der Quartierbevölkerung und Abgabe von Stellungnahmen zu sachpolitischen Fragen
- c) die Pflege von freundschaftlichen Beziehungen und geselliger Unterhaltung
- d) den Erhalt und die Verbesserung der Lebensqualität in den Quartieren, insbesondere bei Fragen bezüglich Bau-, Zonen- und Verkehrsplanung, baulicher Gestaltung und Nutzung, Fragen des Umweltschutzes oder anderer aktueller Probleme sowie der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Sauberkeit, Ordnung und Erscheinungsbild
- e) die Verwirklichung und Wahrung der Anliegen der Mitglieder und Anwohner betreffend der Baugesetzgebung und Zonenplanung

### **Art. 3**

Zum Erreichen seiner Zwecke und zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er:

- a) mit Amtsstellen und Behörden zusammenarbeiten
- b) mit anderen Leisten, Verbänden oder Organisationen zusammenwirken
- c) in Kommissionen, Arbeitsgruppen und Fachgremien Einsitz nehmen
- d) an Gerichts- oder Verwaltungsverfahren teilnehmen oder selber solche anregen
- e) sich möglicher anderer politischer oder juristischer Mittel bedienen; insbesondere ist er befugt, in sachpolitischen Fragen Einsprachen zu erheben, Beschwerden zu führen sowie Initiativen oder Referenden einzureichen, sei es im Interesse des Leistes oder seiner Mitglieder
- f) Arbeitsgruppen oder Delegierte bestimmen, die selber nicht Mitglieder sind, sofern es die Interessen oder die Zweckverfolgung des Leistes erfordern

### **Art. 4 Mittel**

Die finanziellen Mittel des Leistes setzen sich zusammen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) freiwilligen Zuwendungen
- c) aus Reinerlösen von Anlässen, Veranstaltungen u. dgl.
- d) Vermögenserträgen

## **II. Beitritt, Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht , Haftung**

### **Art. 5 Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Jede mündige Person kann Mitglied des Leistes werden; die Mitgliedschaft steht ebenfalls juristischen Personen und Gesellschaften offen.

<sup>2</sup> Wer Mitglied werden möchte, hat sich schriftlich bei einem Vorstandsmitglied anzumelden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe an der nächsten Hauptversammlung.

<sup>3</sup> Für besondere Verdienste um den Marzili-Dalmazi-Leist kann auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Das Ehrenmitglied wird zukünftig von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

### **Art. 6 Mitgliederbeitrag**

<sup>1</sup> Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Hauptversammlung festgelegt.

<sup>2</sup> Durch ihren Beitritt anerkennen die Mitglieder die Vereinsstatuten und verpflichten sich, den Jahresbeitrag zu zahlen. Der Beitrag ist jeweils für das ganze Geschäftsjahr geschuldet.

### **Art. 7 Mitgliedschaftsrechte**

<sup>1</sup> Die Bezahlung eines Mitgliederbeitrages berechtigt zu einer Stimme an der Hauptversammlung.

### **Art. 8 Haftung**

<sup>1</sup> Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

<sup>2</sup> Jede persönliche Haftung der Mitglieder gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.

## **III. Austritt und Ausschluss**

### **Art. 9 Austritt**

<sup>1</sup> Der Austritt kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

<sup>2</sup> Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden, welche während mehr als einem Jahr den Jahresbeitrag nicht bezahlen, oder das Ansehen und die Interessen des Leistes schwerwiegend verletzen oder ihm auf irgend eine Art schädigend entgegenwirken.

<sup>3</sup> Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

<sup>4</sup> Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge können weder ganz noch teilweise zurück-  
erstattet werden. Mitgliederbeiträge, die fällig geworden sind, bleiben vollum-  
fänglich geschuldet.

#### **IV. Organisation**

##### **Art. 10 Organe**

Die Organe des Leistes sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

##### **Art. 11 Hauptversammlung, Anträge**

<sup>1</sup> Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich jeweils in der ersten Jahres-  
hälfte statt.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Hauptversammlung einberu-  
fen.

<sup>3</sup> Auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder hat der Vorstand spätestens  
innert zwei Monaten eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

<sup>4</sup> Die Einladung mit der Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 20  
Tage im Voraus schriftlich bekannt gemacht werden, sie kann brieflich, per Fax,  
E-Mail oder durch Bekanntmachung über die Internet-Homepage des Leistes  
erfolgen.

<sup>5</sup> Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung sind dem Vorstand bis spä-  
testens 10 Tage vor der Durchführung der Hauptversammlung schriftlich mitzu-  
teilen. Über Anträge von Mitgliedern, welche nicht schriftlich und fristgerecht  
eingereicht werden, können an der Hauptversammlung keine Beschlüsse ge-  
fasst werden.

##### **Art. 12 Befugnisse der Hauptversammlung**

<sup>1</sup> Die Hauptversammlung ist oberstes Organ und beschliesst mit absolutem  
Mehr der anwesenden Stimmen über die:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) die Abnahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- e) Erteilung der Décharge an die Organe
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Voranschlages

- h) Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- i) Statutenrevision
- j) Ausschlüsse von Mitgliedern
- k) Aufnahme von Ehrenmitgliedern

<sup>2</sup> Die Hauptversammlung beschliesst mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen über:

- a) eine allfällige Auflösung des Leistes
- b) die Weiterverwendung des Vereinsvermögens gemäss Art. 22
- c) Geschäfte der Mitglieder, die nicht auf der Traktandenliste gemäss Bekanntmachung aufgeführt sind, für welche aber innert der Frist gemäss Art. 11 Abs. 5 ein schriftlicher Antrag gestellt wurde

<sup>3</sup> Mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmen im ersten und mit relativem Mehr im zweiten Wahlgang wählt die Hauptversammlung:

- a) den Präsidenten
- b) die übrigen Vorstandsmitglieder
- c) die Rechnungsrevisoren

<sup>4</sup> Sie kann die von ihr gewählten Personen aus wichtigen Gründen abberufen.

### **Art. 13 Beschlussfassung und Protokoll der Hauptversammlung**

<sup>1</sup> Jede statutarisch einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Präsident, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Versammlung.

<sup>2</sup> Sofern die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, werden Beschlüsse und Wahlen mit absolutem Mehr entschieden, d.h. massgebend ist die Mehrheit der anwesenden Stimmen unter Berücksichtigung der ungültigen Stimmen und der Enthaltungen.

<sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu, bei Wahlen entscheidet das Los.

<sup>4</sup> Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Auf Begehren von 1/3 der Anwesenden sind sie geheim durchzuführen.

<sup>5</sup> Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

#### **Art. 14 Zusammensetzung des Vorstandes**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus 4 bis 7 Mitgliedern und zwar aus

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Sekretär
- d) dem Kassier
- e) sowie fakultativ bis zu drei Beisitzern.

<sup>2</sup> Er konstituiert sich selbst und wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahlen sind zulässig.

#### **Art. 15 Vorstandssitzungen**

<sup>1</sup> Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, in der Regel jedoch einmal pro Quartal.

<sup>2</sup> Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit siehe Art. 13, Abs. 3.

<sup>3</sup> Die Beschlussfassung kann auch auf dem Zirkularweg erfolgen.

<sup>4</sup> Für das Protokoll der Vorstandssitzungen gilt Art. 13 Abs. 5 analog.

#### **Art. 16 Befugnisse des Vorstandes**

<sup>1</sup> Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Führen der laufenden Geschäfte des Leistes
- b) Vertretung des Leistes nach aussen, insbesondere bei den Behörden
- c) Vorbereiten und Durchführen der Hauptversammlung sowie das Stellen aller nötigen Anträge
- d) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung
- e) Aufstellen des Budgets und des Tätigkeitsprogramms
- f) Stellen der Anträge zum Ausschluss von Mitgliedern durch die Hauptversammlung
- g) Ergreifen von Rechtsmitteln oder politischen Massnahmen, die dem Vereinszweck dienen
- h) Erfüllung aller andern, ihm von der Hauptversammlung zugewiesenen, von Gesetz oder Statuten nicht zwingend einem anderen Organ vorbehaltenen Aufgaben

<sup>2</sup> Die Finanzkompetenz des Vorstandes hat sich im Rahmen der Beschlüsse der Hauptversammlung und der aus der Abwicklung der ordentlichen Geschäfte resultierenden finanziellen Verpflichtungen zu halten. Er hat die Kompetenz, ausserhalb des Budgets im Einzelfall bis total CHF 1'000.— je Geschäft auszugeben.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann für die Bearbeitung von speziellen Problemen Arbeitsgruppen oder Delegierte einsetzen, denen auch Personen angehören können, die nicht Mitglieder des Leistes sind.

#### **Art. 17 Zeichnungsberechtigung**

Zeichnungsberechtigt sind der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv zu zweien mit dem Sekretär oder dem Kassier.

#### **Art. 18 Rechnungsrevisoren**

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig

<sup>3</sup> Sie überprüfen und revidieren die Jahresrechnung, die Bilanz und den Vermögensstand. Sie erstatten der Hauptversammlung jährlich Bericht.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 19 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

#### **Art. 20 Auflösung des Leistes**

<sup>1</sup> Die Hauptversammlung kann mit 2/3 der anwesenden Stimmen die Auflösung des Vereins beschliessen.

<sup>2</sup> Das Vereinsvermögen muss einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

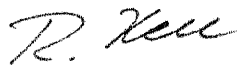
#### **Art. 21 Inkraftsetzung**

Die vorstehenden revidierten Statuten sind an der Hauptversammlung vom 27. März 2006 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 3. Juni 1980 bzw. 3. August 1923.

Namens des Marzili-Dalmazi-Leistes:

Der Präsident:

Der Sekretär:



**R. Hell**

**U. Papritz**